

## 1. Kombinierte Zusatzversicherungen auf Erstes Risiko

Pro Bauvorhaben sind nachstehende Risiken bis zur gewählten Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) auf Erstes Risiko mitversichert:

Folgende Risiken sind mitversichert:

- a) Zusätzliche Aufräumungskosten
- b) Gerüst-, Spriess- und weiteres Material
- c) Baugrube und Bodenmassen
- d) Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen
- e) Fahrhabe in bestehenden Bauten
- f) Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen
- g) Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsversicherung
- h) Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten
- i) Bewegte Sachen
- j) Expertenkosten
- k) Kratzer auf Verglasungen
- l) Bestehende Werkleitungen und Anlagen Ditter innerhalb der Bauparzelle

### a) **Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten (BW)**

Mitversichert sind zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie die bereits auf Erstes Risiko gewährte prämienfreie Summe übersteigen.

### b) **Gerüst-, Spriess- und weiteres Material (BW)**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Hilfseinrichtungen, Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Tragstruktur der Notdächer, Baucontainer und Lehrgerüste, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Nicht versichert sind Schäden am Baugerüst durch Wind und Sturm, wenn das Gerüst nicht regelkonform bemessen und errichtet wurde. Ein regelkonform bemessenes und errichtetes Gerüst muss Windgeschwindigkeiten (Böenspitze) von ca. 114 km/h ohne wesentliche Schäden überstehen.

Im Schadenfall werden die Materialkosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Die Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie das Vorhalten sind in der Grunddeckung mitversichert, sofern diese Kosten Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind.

### **Komplementärdeckung für Feuer- und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

**c) Baugrube und Bodenmassen (BW)**

Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Baugrube und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der Bauleistungen sind.

Nicht versichert sind bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

Mitversichert sind Elementarereignisse gemäss Definition in den Vertragsbedingungen, auch dann, wenn diese in der Kombinierten Zusatzversicherung ausgeschlossen sind.

**d) Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen (BW)**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung bestehender Bauten, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind und zulasten der Versicherten gehen.

Als bestehende Bauten gelten:

Gebäude, samt deren technischen Einrichtungen (soweit sie der Funktion des Gebäudes dienen und nicht als Fahrhabe gelten), Bauwerke oder Bauwerksteile

- die im Eigentum des Versicherungsnehmers/Bauberechtigten stehen oder
- an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist oder
- welche dieser als Mieter benutzt oder
- die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen (gilt nicht für fremde Werke/Gebäude, welche unterfangen/unterfahren werden).

Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtiger Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten)
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen (Brennstoffe, Schmiermittel, Waren etc.)
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
  - der Witterung oder Temperatur
  - von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
  - von Erschütterungen
  - Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

**Komplementärdeckung für Feuer- und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Der Versicherungsnehmer ist gehalten, seinem Gebäudeversicherer die Bau- und Montagearbeiten anzumelden.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschaden-Versicherung besteht.

#### **e) Fahrhabe der im Versicherungsvertrag bezeichneten bestehenden Bauten (BW)**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung der im Inneren von bestehenden Bauten befindlichen Fahrhabe, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Als bestehende Bauten gelten Gebäude und Bauwerke, die im Eigentum des Versicherungsnehmers/ Bauberechtigten stehen, an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist, welche dieser als Mieter benutzt oder die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen.

Nicht versichert sind:

- Fahrhabe der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken
- Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Motorfahrräder, Wohnwagen, Mobilheime und Schiffe je samt Zubehör
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
- der Witterung oder Temperatur
- von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
- von Erschütterungen
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert, für Waren der Marktpreis, vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

#### **Komplementärdeckung für Feuer- und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschaden-Versicherung besteht.

#### **f) Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung (BW)**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen und Baumaschinen mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen, von Tunnelbohrmaschinen samt Vorschubeinrichtungen und Nachläufern sowie von Maschinen für Microtunneling samt Zubehör. Schäden müssen die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sein.

Nicht versichert sind:

- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes, oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert
- Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind
- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist
- Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen. Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen. im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

### **Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschaden-Versicherung besteht.

## **g) Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsversicherung (BW)**

### **1 Versicherungsschutz**

Versichert sind Vermögensschäden, wenn aufgrund eines versicherten Bauwesen- oder Montageschadens eine Bauzeitverzögerung oder eine Unterbrechung entsteht. Versicherungsschutz besteht auch, wenn das/die durch die Bau- und Montagearbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen und/oder Maschinen als Folge eines versicherten Bauunfalls nicht mehr benützt werden können.

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz, soweit nicht Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können (Subsidiärdeckung).

### **2 Versicherte Erträge und Kosten**

Versichert sind zu Lasten des Bauherrn gehende (abschliessende Aufzählung):

- Mietzins- und Ertragsausfälle, Umzugsmehrkosten, Einlagerungskosten (z.B. für Möbel oder technische Geräte), Hotelkosten, Schadenminderungskosten,

zusätzliche Kosten für die Baufinanzierung, Mehrkosten für Provisorien, Verzugsschäden der Mieter bei Bauzeitverzögerungen

- bei einer Betriebsunterbrechung auf der Bauparzelle:
  - Mehrkosten, die erforderlich sind, um den Betrieb während der Unterbrechung im erwarteten Umfang (d.h. wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) aufrecht zu erhalten, zum Beispiel für:
    - die Miete anderweitiger Räumlichkeiten
    - die Nutzung von fremden Anlagen und Einrichtungen
    - Transportkosten für die Verlagerung der Tätigkeiten
  - wenn ein nachweisbarer Ertragsausfall entsteht, der Betriebsertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten.

### **3 Nicht versichert sind**

Vermögensschäden

- die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten Bauwesen-/Montageschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- durch Ausfall, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Bauinstallationen, die für das betreffende Bauwerk eingesetzt werden
- wegen Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw., welche im Zusammenhang mit der Bau- oder Montagetätigkeit in Kauf genommen werden müssen
- aufgrund von Personenschäden
- durch öffentlich-rechtliche Verfügungen
- durch Vergrößerungen des Bauwerkes oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Bauwesen-/Montageschaden verursacht wird
- infolge zeitweiliger Betriebseinstellung, Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen oder Schäden, die nach dem Produktions- und Betriebsbeginn auftreten
- als Folge von einfachem Diebstahl
- infolge von Schäden gemäss der Zusatzversicherung "Maintenance"
- durch Vertragsstrafen, Pönalen etc.

### **4 Haftzeit, Selbstbehalt**

- 4.1 Die Basler haftet für den Vermögensschaden während maximal 12 Monaten mit dem erstmaligen Feststellen eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens, bei einer Bauzeitverzögerung ab dem Zeitpunkt der/dem ohne Sachschaden geplanten Abnahme/Ende des Bau-/Montageobjektes.
- 4.2 Der vereinbarte Selbstbehalt wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

### **5 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme wird auf erstes Risiko festgelegt. Besteht Deckung in der kombinierten Zusatzversicherung, so ist diese für Vermögensschäden auf CHF 50'000 begrenzt.

## **6 Schadenfall**

### 6.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat

- bei Eintritt eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens die Basler sofort zu benachrichtigen
- während der Unterbrechung für die Minderung des Vermögensschadens zu sorgen (Schadenminderung). Dabei hat die Basler das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der Basler die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. des vom Schaden betroffenen Betriebes anzuzeigen
- der Basler und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck auf Verlangen der Basler auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen) vorzulegen.

### 6.2 Schadenermittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Ertragsausfall wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

## **7 Entschädigung**

7.1 Die Basler entschädigt unter Berücksichtigung von Haftzeit und Selbstbehalt den Vermögensschaden.

7.2 Bei einer Betriebsunterbrechung:

- Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, abzüglich eingesparter Kosten
- Am Ende der Haftzeit: Erwarteter Betriebsertrag ohne Schadenereignis, abzüglich Betriebsertrag, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten (z.B. für reduzierten Rohmaterial- oder Wareneinkauf)

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate
- aus geleisteten Diensten

ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer

Umstände, die den Betriebsertrag während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

7.3 Schadenminderungskosten sind Aufwendungen, welche die Versicherten nach Eintritt des Bauwesen-/Montageschadens zur Minderung des Ertragsausfalls geleistet haben. Aufwendungen ohne Zustimmung der Basler werden nur entschädigt, wenn die Versicherten deren schadenmindernde Wirkung nachweisen.

7.4 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

#### **h) Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten (BW)**

Mitversichert sind Mehrkosten für

- Überzeit, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit infolge eines versicherten Bauschadens.
- Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

Die maximale Entschädigung pro Baustelle ist auf CHF 50'000.-- beschränkt.

#### **i) Bewegte Sachen (BW)**

Mitversichert sind Schäden an Sachen, welche nicht Teil der Bauleistungen sind und innerhalb des Bauplatzes z.B. mit Kran, Hubstapler, Baulift, Motorfahrzeug bewegt werden. Eine allenfalls bestehende Sach- oder Transportversicherung geht in jedem Fall der Leistungspflicht aus vorliegendem Vertrag vor.

Die maximale Entschädigung pro Baustelle ist auf CHF 50'000.-- beschränkt.

Nicht versichert sind:

- Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen
- Diebstahlschäden
- Feuer- und Elementarschäden gemäss Definition in den Vertragsbedingungen.

#### **j) Expertenkosten bei einem gedeckten Bauwesenschaden (BW)**

Mitversichert sind Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bau- und Montage-Sachschadens unbekannter Herkunft, der in der versicherten Bauzeit als Folge eines gedeckten Bauwesenschadens verursacht wurde und während der Bauzeit oder erst in der Garantiezeit nach Abnahme des versicherten Bauwerkes erkennbar ist.

Deckung besteht nach Abnahme während maximal 12 Monaten bzw., sofern vereinbart, während der Maintenance-Dauer. Die Wahl des Experten bestimmt die Basler nach Rücksprache mit dem Versicherten resp. den beteiligten Unternehmen.

Die maximale Entschädigung pro Baustelle ist auf CHF 25'000.-- beschränkt.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn sich herausstellt, dass der Schaden auf eine nicht versicherte Ursache (z.B. auf einen Ausführungsmangel) zurückzuführen ist.

#### **k) Einschluss von Kratzern auf Verglasungen (BW)**

Versichert sind, in teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen (BW43) und im Rahmen der Glasnorm 01 für Isolierglas des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau, Kratzer sowie Schäden durch Schleif- und Schweissarbeiten auf/an

- Verglasungen, Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Sanitäre Einrichtungen wie Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen und Platten aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein

Nicht versichert sind Schäden und Kratzer

- die gemäss Glasnorm tolerierbar sind. Die Einhaltung der Normvorgaben muss von den Projektverantwortlichen bauseits beurteilt werden. Einen entsprechenden Bericht

- (allenfalls durch Experten angefertigt) ist der Basler vorzulegen
- die gemäss BW1 der Vertragsbedingungen nicht plötzlich und unvorhergesehen eintreten ( somit sind wiederholende, anhäufende und systematisch eintretende Schäden ausgeschlossen)
  - wenn sich im Schadenfall zeigt, dass vom Bauherrn oder anderen für ihn handelnden Bau Beteiligten (Architekt, Generalunternehmer, usw.) während der ganzen Bauzeit keine geeigneten Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung solcher Schäden ergriffen wurden
  - die als Folge von Reinigungsarbeiten eines am Bau Beteiligten entstanden sind
  - an bestehenden Gebäuden
  - die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

### **Maximale Entschädigung und Selbstbehalt**

Im Maximum wird die vereinbarte Versicherungssumme entschädigt. Die maximale Entschädigung pro Baustelle beträgt CHF 10'000.

Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens (mindestens der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag) und wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

### **I) Bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle (BW)**

Versichert sind bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen. Die Deckung gilt subsidiär. Nicht versichert sind Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind sowie Folgeschäden aller Art.

## **2. Feuer- und Elementarereignisse (BW)**

Die Versicherung basiert auf der Annahme, dass Feuer- und Elementarschäden bei einer kantonalen oder privaten Versicherung abgedeckt sind. Die vorliegende Police gewährt eine subsidiäre Deckung, gemäss BW2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen.

## **3. Maintenance-Dauer 2 Jahre (BW)**

Mitversichert sind nach Ablauf der Grunddeckung und für die Dauer von zwei Jahren, Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder
- die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs- sowie weitere Kosten gemäss den oben aufgeführten Deckungen "Zusätzliche Aufräumungskosten", "Bestehende Bauten" und "Fahrhabe".

Bei Schäden (sowie daraus entstehende Folgeschäden) an elastischen Dichtungen/Isolationen, Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie flüssigkeitsführenden Leitungen, sind nur jene Bau- und Montageleistungen versichert, die nicht bei einer Sachversicherung versichert werden können.



Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteiles aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen (ausgenommen Expertenkosten).

#### **4. Schäden bei inneren Unruhen (BW)**

In teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen sind auch Schäden mitversichert, die bei inneren Unruhen bzw. Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine in dem Vertrag gedeckte Gefahr entstehen.

Als innere Unruhen bzw. Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen wurden.

Bei Revolution, Rebellion und Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen haftet die Basler nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, verbleibt der Prämienzuschlag für diese Zusatzversicherung für die laufende Versicherungsperiode der Basler. Kündigt die Basler, erstattet sie den Anteil des Prämienzuschlages zurück, welcher auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt. Bei Policen mit Einmalprämie gilt die Versicherungsdauer als Versicherungsperiode.

#### **5. Sonstige Besondere Bedingungen Bauwesen-Versicherung**

##### **Selbstbehalte (BW)**

Pro Schadenereignis wird der vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen, auch wenn beim gleichen Ereignis mehrere Sachen aus verschiedenen vereinbarten Zusatzversicherungen betroffen sind. Werden unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, wird der höchste Betrag berücksichtigt.

##### **Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten (BW)**

Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die aus Zeit- oder Kostengründen in Kauf genommen wurden, sind nicht versichert.

Demzufolge sind z.B. Beschädigungen durch das Eindringen von Wasser aus Dach, Fassade, Bodenplatte, Öffnungen, Aussparungen, etc. oder infolge (Rest-)Feuchtigkeit nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer den Beweis erbringt, dass sämtliche Bauarbeiten nach den Regeln der Baukunde (genügende Ventilation der feuchten Räume, Einhaltung der minimalen Trocknungszeiten, koordinierter Bauablauf, etc.) und unter Anwendung aller möglichen Schutzmassnahmen um den Schaden abzuwenden, ausgeführt wurden.

##### **Dichtungen, Isolationen (BW)**

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung (auch bei einer Baugrubenumschliessung) gelten als Mangel im Sinne von BW43 der

Vertragsbedingungen (VB), es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistungen.

### **Bodenuntersuchung, ungünstige Baugrundverhältnisse (BW)**

Schäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden, sind nicht versichert.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann.

### **Wasserhaltungskonzept (BW)**

Nicht versichert sind Schäden infolge eines mangelhaften Wasserhaltungskonzept (z.B. weil einsatzbereite Reservepumpen mit ausreichender Leistung fehlen, keine geeigneten Massnahmen für deren Inbetriebsetzung getroffen wurden oder kein Alarmsystem vorhanden war). Ebenfalls keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch nicht betriebsbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Eine Anlage gilt als redundant, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen kann und über eine unabhängige Energieversorgung verfügt.

### **Bohrungen, Pfählungen, Durchpressungen, Baugrubenumschliessungen (BW)**

Nicht versichert sind:

- beim Aufgeben der Bohrung, Pfählung, Durchpressung oder Baugrubenumschliessung die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie oder infolge des Auftreffens auf Hindernisse oder ungenauer Erstellung;
- Die Schiefstellung von Pfählen oder Baugrubenumschliessungen oder Abweichungen von der Soll-Linie, die nicht die Folgen eines Bauunfalles sind;
- Verlust von Bohrgestängen und Bohrköpfen

### **Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m (BW)**

Versichert sind Kosten und Schäden die beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt entstehen nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgten. Versichert sind die Kosten die aufgewendet werden müssen um die Bohrung/Bohrstelle wieder in den Zustand vor dem Schadenfall zu bringen.

Folgende Kosten und Aufwände sind versichert:

- Verschliessen der undichten Stelle (Abklärungen, Material und Arbeit)
- Wiederauffüllen der Bohrung
- An- und Abtransport der Geräte, die zur Abdichtung benötigt werden

- Unnütz erbrachte Bohrleistung für das beschädigte Bohrloch
- In Abänderung von S8 der Vertragsbedingungen, die Mehrkosten infolge eines versicherten Schadens für Feuerwehr und Polizei

Nicht versichert sind alle übrigen Kosten wie:

- Aufgabe des Bohrloches aus anderen Gründen
- Mehrkosten infolge unerwarteter geologischer Verhältnisse
- Vermögensschäden infolge Umstellung des Heizsystems, verminderter Heizleistungen etc.

### **Pfahlfundation (BW)**

Nicht als unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung im Sinne von BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind zu betrachten:

Ungenügende Tragfähigkeit oder falsche Dimensionierung der Pfähle, Setzungen/Hebungen durch Vibrationen oder andere Einflüsse, sowie nutzlos erbrachte Bauleistungen infolge Auftreten auf ein Hindernis oder ungeeignetem Baugrund.

### **Witterungseinflüsse, Unterlassung von Massnahmen zur Abwehr von Witterungsschäden (BW)**

In Präzisierung von BW1 VB sind versichert Schäden als Folge von aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen. Als aussergewöhnlich gelten diese, wenn zum Beispiel:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung eintreten
- die Feuerwehr Einsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern) hat
- Flüsse und Bäche über die Ufer treten
- Unwetterereignisse in den Medien erwähnt werden

In Ergänzung von BW42 der Vertragsbedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse. Als normal gelten diese, wenn mit ihnen abhängig von der Jahreszeit, von der Geländeform, der exponierten Lage oder der Gegend gerechnet werden muss, zum Beispiel orts- und gebietsübliche:
  - Niederschläge, welche zu Flächenwasser, Hangwasser oder Ansteigen von Gewässern führen können
  - Winde und Windböen

und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wie ungenügende Schutzmassnahmen, Ausführungs-/Konstruktionsfehler oder Koordinationsmängel.

Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz.

- Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Baubeteiligten im Vorfeld geeignete zumutbare Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.

## 6. Besondere Bedingungen Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

### Eigenleistungen des Bauherrn

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Bauherrn aus Eigenleistungen bei Aushubarbeiten und Arbeiten an Tragkonstruktionen. Planungs-, Bauleitungs- und Bauführungsarbeiten (z.B. statische Berechnung, örtliche Bauleitung, etc.) sowie Innenausbau und die gelieferten Materialien sind in der Grunddeckung enthalten.

### Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren (BHH)

- a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler
- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
  - die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
  - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
  - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.
- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

### **Versicherungssumme (BHH)**

Die Versicherungssumme gemäss Vertrag gilt für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Personen-, Sach-, reinen Vermögensschäden (falls mitversichert) und für Rechtsschutz im Strafverfahren (falls mitversichert), sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme sind die Leistungen der Basler wie folgt begrenzt:

- für Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich rechtlichen Strafverfahren auf CHF 250'000

### **Selbstbehalt je Vertragsdauer (BHH)**

Bei Sachschäden und für Schadenverhütungskosten gilt der Selbstbehalt gemäss Vertrag für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Schäden. Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

### **Zustandsprotokoll/Bestandesaufnahme (BHH)**

Bei

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen, etc.
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/Gebäude
- Grundwasserabsenkung ausserhalb der Baugrube

besteht für Schäden an Werken/Gebäuden im Umkreis von 30 m zum neuen Bauwerk nur Versicherungsschutz, sofern vor Baubeginn für die betreffenden Werke/Gebäude Zustandsprotokolle erstellt wurden.

### **Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m (BHH)**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens infolge Arteser oder Gasaustritt unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen (Dichtmachen des Bohrloches) zur Abwendung dieser Gefahr ergeben.

Versichert sind Kosten nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgt.

## 7. **Besondere Bedingungen für die Bauwesen- und für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung**

### **Voraussehbare und zu erwartende Setzungen und (Kriech-)Bewegungen (BW und BHH)**

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und bekannte (Kriech-) Bewegungen sowie (differenzielle) Setzungen und Schäden die aufgrund der gewählten Baumethode (z.B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind, nicht gedeckt.

### **Gefahrenbereich von Gewässern (BW und BHH)**

Es sind die zumutbaren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Wasserschäden zu treffen.

Sofern diese Auflagen erfüllt sind, sind Schäden infolge von Gewässern, die eine 30-jährige Wiederkehrperiode im betreffenden Gebiet zur entsprechenden Jahreszeit übersteigen, versichert.

### **Bestehende Leitungen (BW und BHH)**

Die Lage von bestehenden Leitungen ist vor Beginn der Aushub- oder Erdarbeiten resp. vor in Angriffnahme von Decken- oder Wanddurchbrüchen, planmässig festzuhalten, auf der Baustelle zu lokalisieren und zu kennzeichnen.

Bei Unterlassung einer Ortung (z.B. Thermographieaufnahme, Leitungsortung) sind Schäden an bestehenden erdverlegten Werkleitungen (z.B. Energieleitungen), an bestehenden Leitungen in Bauwerken (z.B. Telefonkabel, Stromleitungen) und die daraus resultierenden Folgeschäden nicht versichert.

### **Einhalten der Regeln der Baukunde / Obliegenheiten (BW und BHH)**

Die am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen. Des Weiteren sind Mehrkosten für Baugrubensicherungsmassnahmen die nicht im ursprünglichen Bauprojekt vorgesehen waren, jedoch nach einem Schaden notwendig werden (wie Rühlwände, Sickerbetonabdeckungen, Stützelemente, Mehraushub etc.) nicht versichert. Für diesen Mehrkosten ist im Kostenvoranschlag ein entsprechender Betrag vorzusehen und zu reservieren.

Des Weiteren ist für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut erfordern, eine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende Abdeckung zu verwenden.

Die Basler behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach Ihrem Ermessen eine Besprechung mit den

zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

Bei grobfahrlässiger Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst wurden. Die Kürzung wird lediglich dem grobfahrlässig handelnden Versicherten gegenüber geltend gemacht. AVB S9 wird hierdurch ersetzt.